

Bundesministerium für Justiz
Z.Hd. Herrn Mag. Clemens Burianek

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

cc: Bundesministerium für Gesundheit:
SC Prof. Dr. Aigner

Unser Zeichen:
Mag.Off/Na

Ihr Schreiben vom:
24.01.2012

Ihr Zeichen:
BMJ-S693.007/0003-IV
3/2011

Wien, 06. 02. 2012

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden sollen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden sollen. Die Österreichische Ärztekammer ersucht im Zuge der geplanten Änderung der Strafprozessordnung um eine Ergänzung des § 157 Abs. 1 Z 3 StPO.

Ad § 157 Abs. 1 Z 3 StPO

Diese Bestimmung sieht in der geltenden Fassung ein Aussageverweigerungsrecht insbesondere auch für Fachärzte für Psychiatrie, Psychotherapeuten und Psychologen vor. Zweck der Ausnahmeregelung ist insbesondere der Schutz des speziellen Vertrauensverhältnisses zwischen Patientin und Patient zur behandelnden Ärztin oder zum behandelnden Arzt. Dieses Anliegen wird von der Österreichischen Ärztekammer sehr begrüßt.

Die aktuelle Regelung erfasst jedoch aufgrund der berufsrechtlichen Veränderungen und der Versorgungsstruktur nicht mehr alle Behandlungsverhältnisse, die geschützt werden sollen.

Zum einen bedarf es einer Harmonisierung mit dem ärztlichen Berufsrecht, das eine psychiatrische bzw. psychotherapeutische Behandlung durch Fachärztinnen und Fachärzte mit den folgenden Berufsbezeichnungen vorsieht:

Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie, Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie,

Fachärzte für Kinder- und Neuropsychiatrie, Fachärzte für Neurologie mit Additivfach Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Inhaber der ÖÄK-Diplome Psychosoziale Medizin (PSY I), Psychosomatische Medizin (PSY II), Psychotherapeutische Medizin (PSY III), Ärzte, die als Psychotherapeuten nach dem Psychotherapiegesetz tätig sind.

Aufgrund der Versorgungsstruktur insbesondere – aber nicht nur – im ländlichen Raum und der zunehmenden psychischen Belastungen und Erkrankungen sowie aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses ersucht die Österreichische Ärztekammer darüberhinaus um eine Ergänzung dieser Bestimmung für Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde, Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Fachärzte für Urologie.

§ 157 Abs. 1 Z 3 StPO könnte somit lauten:

§ 157. (1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

(...)

3. Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie, Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Fachärzte für Kinder- und Neuropsychiatrie, Fachärzte für Neurologie mit Additivfach Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Inhaber der ÖÄK-Diplome Psychosoziale Medizin (PSY I), Psychosomatische Medizin (PSY II), Psychotherapeutische Medizin (PSY III), Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde, Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Fachärzte für Urologie, Ärzte, die als Psychotherapeuten nach dem Psychotherapiegesetz tätig sind, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist; Zur Verweigerung der Aussage sind darüber hinaus alle anderen Ärzte berechtigt, denen im Rahmen des Behandlungsverhältnisses Geheimnisse bekannt werden, bezüglich derer, die oben erwähnten Ärzte berechtigt sind, die Aussage zu verweigern.

(...)

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Ausführungen, die wir auch dem Bundesministerium für Gesundheit zur Kenntnis bringen.

Mit freundlichen Grüßen



KAD Dr. Karlheinz KUX
(i.A. für den Präsidenten)